

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
**der EDRA Media GmbH**  
**für Aussteller und Sponsoren**  
**der Kongressmesse LEGAL REVOLUTION 2026 in Berlin**

**Teil I Allgemeiner Teil**

**§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge über die Teilnahme an der Kongressmesse LEGAL REVOLUTION 2026 in Berlin.
2. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt wird.
3. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführen.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Kommt die Vereinbarung nicht schriftlich zustande, hat die Vertragspartei, die sie vorgeschlagen hat, den Inhalt innerhalb von 5 Werktagen schriftlich zu dokumentieren und der anderen Vertragspartei – z.B. per E-Mail – zu übermitteln.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail) abzugeben.
6. Soweit gemäß dieser AGB die Schriftform erforderlich ist, genügt die Übermittlung unterzeichneter Dokumente als Anhang zu einer E-Mail. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.
7. Die AGB der Estrel Hotel-Betriebs-GmbH für den Veranstaltungsort Berlin sind, soweit sie auf die LEGAL REVOLUTION 2026 in Berlin anwendbar sind, zu beachten.

## **§ 2 Vertragsschluss**

1. Angebote der Edra Media sind freibleibend und unverbindlich. Die Edra Media hält sich an die im Angebot genannten Preise – soweit der Vertragspartner nicht vorher die Annahme des Angebots erklärt hat – 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden, soweit im Angebot keine abweichenden Angaben gemacht werden.
2. Die Edra Media ist berechtigt, Vertragsangebote des Vertragspartners innerhalb von 9 Tagen nach Zugang bei Edra Media anzunehmen.

## **§ 3 Zahlungsbedingungen**

1. Alle Preise der Edra Media gelten zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Die Edra Media kann bis zu 100 % des vereinbarten Preises als Anzahlung berechnen, soweit die geschuldete Leistung innerhalb von drei Monaten fällig sein wird.
3. Dem Vertragspartner stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur aufgrund rechtskräftig festgestellter oder unstreitiger Ansprüche zu.
4. Die rechtzeitige Erfüllung sämtlicher Zahlungsansprüche der Edra Media (z.B. auf Zahlung von Ausstellungsgebühren oder von zugesagten Sponsorings) zum vereinbarten Fälligkeitstermin ist Voraussetzung für den Aufbau und Nutzung der zugeteilten Standfläche.

## **§ 4 Haftung**

1. Ansprüche gegen die Edra Media auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.
2. Der Haftungsausschluss nach Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von Pflichten der Edra Media. Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht in Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Schließlich gilt der Haftungsausschluss nicht im Falle arglistigen Verhaltens der Edra Media sowie bei der Übernahme von Beschaffenheitsgarantien durch die Edra Media.
3. Etwaige Schäden, zu deren Ersatz die Edra Media nach Maßgabe von Abs. 2 verpflichtet sein kann, sind dieser unverzüglich anzuzeigen. Eine Haftung der Edra Media ist ausgeschlossen, wenn die Anzeige von Schäden zu spät erfolgt und deswegen eine Versicherung der Edra Media die Zahlung berechtigtermaßen verweigert.

## § 5 Absage, Verkürzung, Verlegung und Verschiebung der Veranstaltung

1. In begründeten Ausnahmesituationen sowie in Fällen höherer Gewalt ist die Edra Media berechtigt, eine Veranstaltung ganz oder teilweise zu abzusagen oder abzubrechen, zu verschieben, zu verkürzen, zu unterbrechen und/oder örtlich zu verlegen.
2. Eine begründete Ausnahmesituation, welche eine derartige Maßnahme rechtfertigt, liegt insbesondere vor, wenn
  - die Maßnahme aufgrund einer hoheitlichen Maßnahme (z.B. gerichtliche oder behördliche Anordnung oder sonstige hoheitliche Regelung wie Gesetz oder Verordnung) angezeigt ist. Als hoheitliche Maßnahme gelten auch behördliche Empfehlungen, von der Durchführung der Veranstaltung oder von Veranstaltungen generell abzusehen. Das Vorliegen einer begründeten Ausnahmesituation ist unabhängig davon, ob eine hoheitliche Maßnahme direkt an die Edra Media oder an die Allgemeinheit adressiert ist;
  - tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann oder eine störungsfreie Durchführung der Veranstaltung ohne erhebliche Einschränkungen für Aussteller, Besucher oder die LEGAL REVOLUTION 2026 in Berlin nicht erreicht werden kann.

Die Edra Media trifft diese Entscheidung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen aller betroffenen Veranstaltungsteilnehmer (insbes. Aussteller, Besucher, Konferenzteilnehmer, Redner, Sponsoren etc.) und gebotener Sicherheitsüberlegungen.

3. „Höhere Gewalt“ meint insbesondere das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes, das oder der die Edra Media daran hindert bzw. es ihr teilweise oder vollständig unmöglich macht, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, sofern dieses Ereignis bzw. dieser Umstand von ihr weder beherrschbar noch vorhersehbar war. Bis zum Beweis des Gegenteils wird insbesondere bei den folgenden Ereignissen/Umständen vermutet, dass ein Fall höherer Gewalt vorliegt: Terror- und Sabotageakte, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Epidemien und Pandemien, Naturkatastrophen, Explosion, Feuer, Zerstörung von Hallen und/oder Gebäuden im Bereich des Veranstaltungsgeländes, Störungen öffentlicher Infrastruktur, allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Besetzung des gesamten Veranstaltungsgeländes oder Teilen davon und/oder von Hallen, Gebäuden und/oder Eingängen.
4. Die Edra Media behält sich das Recht vor, eine Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen eine Veranstaltung ganz oder teilweise zu abzusagen oder abzubrechen, zu verschieben, zu verkürzen, zu unterbrechen und/oder örtlich zu verlegen, wenn absehbar ist, dass die

Veranstaltung andernfalls nicht in wirtschaftlich tragfähiger Weise durchgeführt werden kann.

## **§ 6 Rechtsfolgen aus Ziffer 5, Vorlaufkosten**

1. Sagt die Edra Media eine Veranstaltung bis 48 Stunden vor Beginn vollständig gemäß § 5 ab, werden die Parteien von ihren jeweiligen vertraglichen Leistungspflichten frei. Das gilt entsprechend bei einer Verkürzung der Veranstaltung hinsichtlich des nicht stattfindenden Veranstaltungsteils, sofern die Verkürzung nicht bloß unerheblich ist. Die Zahlungspflicht des Vertragspartners hinsichtlich des stattgefundenen Teils der Veranstaltung bleibt unberührt. Die Edra Media muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Verkürzung erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
2. Bei einer Verlegung oder Verschiebung der Veranstaltung bis 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung gilt der Vertrag als für den neuen Veranstaltungsort oder -zeitraum geschlossen, sofern der Vertragspartner nicht unverzüglich in Schriftform oder Textform widerspricht. Die Zahlungspflicht des Vertragspartners hinsichtlich bleibt unberührt. Die Edra Media muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Verkürzung oder Verschiebung erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

## **§ 8 Verhaltenskodex, Rücksichtnahme**

1. Die Edra Media und der Vertragspartner sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme auf die schutzwürdigen Interessen der jeweils anderen Partei verpflichtet, insbesondere auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Der Vertragspartner ist sich der politischen und weltanschaulichen Neutralität der Veranstaltung bewusst und verpflichtet sich insbesondere zur Unterlassung von Maßnahmen, die damit unvereinbar sind. Die Parteien werden über Umstände, die für die andere Partei bedeutsam sein können, den anderen rechtzeitig im Vorfeld informieren.
2. Bei Verstößen gegen Abs. 1 ist die Edra Media berechtigt, die entsprechenden Maßnahmen des Vertragspartners zu untersagen.

## **§ 9 Exklusivität**

Exklusivitätsrechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

## **Teil II. Bedingungen für die Teilnahme an der Kongressmesse LEGAL REVOLUTION 2026 in Berlin**

### **§1 Standvergabe**

Ausstellungsstände werden von der Edra Media nach billigem Ermessen zugeteilt. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Wünsche der Vertragspartner über die Zuweisung von bestimmten Ständen werden so weit wie möglich berücksichtigt. Die Edra Media kann die Platzierung von Ständen und Werbetafeln nach billigem Ermessen ändern.

### **§2 Mehrere Mieter, Überlassung eines Standes an Dritte**

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung der Edra Media den ihm zugewiesenen Ausstellungsstand ganz oder teilweise Dritten zu überlassen; dies gilt auch im Falle eines Tausches. Die Aufnahme eines Mitausstellers bedarf der Zustimmung der Edra Media, die diese von der Zahlung eines zusätzlichen Entgelts abhängig machen kann. Eine ohne Zustimmung der Edra Media erfolgte Aufnahme eines Mitausstellers berechtigt diese zur fristlosen Kündigung des Vertrags.

### **§3 Standpersonal/Teilnehmer/Gäste**

Die Standteilnehmer sind über das Online-Anmelde-Formular der LEGAL REVOLUTION 2026 anzumelden und namentlich zu benennen. Die Berechtigungen sind nicht übertragbar. Weitere Personen haben zusätzliche Teilnahmegebühren zu entrichten. Gäste können unter bestimmten Bedingungen eingeladen werden, die Anfragen hierzu sind schriftlich bei der Edra Media einzureichen.

### **§4 Standbegrenzungen und -dimensionierungen**

Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist unzulässig. Die Edra Media kann verlangen, dass Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Die Edra Media ist berechtigt, etwaigen ihr hierdurch entstehenden Mehraufwand zu berechnen. Ansprüche des Vertragspartners auf Rückerstattung der

Vergütung sind in diesem Falle ausgeschlossen; gleiches gilt (vorbehaltlich Teil 1 § 4) für Ansprüche auf Schadensersatz .

## **§5 Mietstand**

Sofern der Vertragspartner einen Mietstand gebucht hat, ist der Standaufbau durch die Messebaufirma des Veranstalters gewährleistet. Das Standbaumaterial inklusive Blende (auch beschriftet) ist Eigentum der Messebaufirma. Wände des Mietstandes dürfen weder beklebt noch benagelt oder betackert werden. Eventuelle Beschädigungen und Sonderreinigungen werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Im Falle eines nachträglichen Wechsels von einem Mietstandsystem zu einem eigenen Standsystem (oder umgekehrt) weniger als 30 Tage vor Ausstellungsbeginn ist eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 100,- zu entrichten.

## **§6 Eigenes Standsystem**

Wird ein eigenes Standsystem verwendet oder ein eigener Messebauer beauftragt, so ist schnellstmöglich, spätestens aber 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Skizze des beabsichtigten Standaufbaus einzureichen, um die Genehmigung des Veranstalters einzuholen. **Die maximale Aufbauhöhe beträgt 2,5 Meter.**

## **§7 Rücktritt**

Sagt der Vertragspartner die Teilnahme ab, ist eine pauschale Aufwandsentschädigung zu bezahlen. Diese beträgt bis 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 %, bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 80 % und danach 100 % der vereinbarten Standmiete.

## **§8 Werbung**

Der Vertragspartner ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere zur Verteilung von Prospektmaterial und Warenproben, nur innerhalb des ihm zugewiesenen Standes berechtigt. Ohne Genehmigung angebrachte Plakate, Aufkleber oder andere Werbedrucke werden während der Veranstaltung kostenpflichtig entfernt. Lautsprecherwerbung, Bild- oder Filmvorführungen sowie Showeinlagen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit der Edra Media. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Die Edra Media und die Estrel Hotel-Betriebs-GmbH sind berechtigt, auch nach zuvor erteilter Genehmigung solche Werbemaßnahmen einzuschränken oder zu untersagen, die Belästigungen, insb. Lärm, Schmutz, Staub, Abgase oder Erschütterungen

verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung führen.

## **§9 Auf- und Abbau**

Die genauen Zeiten für den Auf- und Abbau der Stände werden rechtzeitig mitgeteilt und sind einzuhalten. Der Standaufbau muss rechtzeitig vor der Eröffnung der Veranstaltung abgeschlossen sein. Definierte Verkehrsflächen sind unbedingt freizulassen. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Entsorgung des anfallenden Mülls nach Auf-/Abbau seines Standes. Notwendige Aufräumarbeiten werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Kein Stand darf vor Veranstaltungsende ganz oder teilweise geräumt werden.

## **§10 Kautio, Standbetriebspflicht**

Die Edra Media ist berechtigt, eine Kautio in Höhe von € 1.000,- je Stand zu berechnen. Die Kautio ist nach Eingang der Standbestätigung, jedenfalls aber vor Beginn der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Entscheidend ist der Zahlungseingang bei der Edra Media. Die Rückzahlung der Kautio erfolgt unmittelbar nach Ende der Veranstaltung, sofern die hierfür erforderliche Bankverbindung vorliegt. Bei schuldhaften Pflichtverstößen durch den Vertragspartner ist die Edra Media berechtigt, die Kautio ganz oder teilweise einzubehalten.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, einen gebuchten Stand während der gesamten Dauer der jeweiligen Messe zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß mit fachkundigem Personal zu betreiben. Die Edra Media ist bei Zuwiderhandlungen gegen die Standbetriebspflicht berechtigt, für jeden Tag, an dem der Betriebspflicht nicht nachgekommen wurde, eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der Netto-Grundmiete, mindestens jedoch 1.000 € zu fordern. Die Edra Media ist berechtigt, die Kautio mit etwaigen Ansprüchen auf Zahlung einer Vertragsstrafe zu verrechnen.

## **§11 Strom/Beleuchtung, LAN/WLAN, Materialbedarf**

Ein Stromanschluss von 220 V bis 2,0 KW ist am Stand vorhanden. Die Kosten der allgemeinen Beleuchtung trägt der Veranstalter. Will der Vertragspartner ein eigenes LAN/WLAN-Netz einrichten, ist dies im Vorfeld mit der Edra Media abzustimmen. Die Edra Media ist berechtigt, den Betrieb nicht genehmigter Funknetze zu untersagen, soweit der Betrieb die allgemeine WLAN-Stabilität beeinträchtigt.

## **§12 Gewährleistung, Obhutspflichten, Sicherheit**

Die Entstehung von Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners gegen die Edra Media setzt voraus, dass die eingeschränkte Tauglichkeit bzw. Untauglichkeit der geschuldeten Leistung zum vertragsgemäßen Gebrauch trotz zweier Beseitigungsversuche der Edra Media nach angemessener Fristsetzung durch den Vertragspartner nicht behoben worden ist und ihm auch kein Ersatz angeboten wurde.

Die Edra Media übernimmt keine Obhutspflicht für Wertgegenstände, Exponate, die Standeinrichtung und sonstiges Eigentum des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist zum Einsatz eigener Bewachungsdienste nicht befugt.

### **§13 Haftung des Vertragspartners**

Der Vertragspartner haftet gegenüber der Edra Media für Schäden, die durch ihn, sein Standpersonal, Angestellte oder Beauftragte an Personen oder Sachen der Edra Media schuldhaft verursacht werden. Die Edra Media haftet nicht für Beschädigungen oder Verlust von Ausstellungsgut des Vertragspartners.

### **§14 Behördliche Bestimmungen**

Sämtliche Gänge im Ausstellungsbereich müssen aufgrund von Sicherheitsvorschriften in voller Breite freigehalten werden. Die Einrichtung der Stände darf nicht über die Begrenzung des Standes hinausgehen.

Aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen können von Seiten des Veranstalters spontan Maßnahmen ergriffen werden, die der allgemeinen Sicherheit dienen.

### **§15 Aussteller-/Teilnehmerausweise**

Für die Dauer der Veranstaltung ist das vom Veranstalter an alle Aussteller ausgegebene Namensschild zu tragen. Andere Namensschilder sind nicht gestattet.

### **§16 Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln/Ausschank**

**Die Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln und der Ausschank sind genehmigungspflichtig, soweit sie nicht über ggf. vorgeschriebene ortsgebundene Cateringservices erfolgen. Entsprechende Anfragen sind an die Edra Media zu richten.**

## **Teil III. Virtuelle und Online-Veranstaltungen**

Für virtuelle Veranstaltungen, also solche Veranstaltungen, die ohne körperliche Anwesenheit der Beteiligten über ein digitales Medium durchgeführt werden und bei denen die Interaktion zwischen Teilnehmern und Ausstellern ausschließlich unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. Online-Chat) stattfindet, sowie für Online-Veranstaltungen, die ergänzend zu Präsenzveranstaltungen stattfinden, gelten ergänzend die ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Edra Media für die Durchführung von virtuellen und Online-Veranstaltungen.

## **Teil IV. Anzeigenschaltung**

Rechte des Vertragspartners auf eine bestimmte Platzierung einer Anzeige sind ausgeschlossen, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

## **Teil V. Schlussbestimmungen**

### **§1 Datenschutz**

Die Edra Media verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der DSGVO und des BDSG. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, die Verarbeitung zu Zwecken der Vertragserfüllung und für vorvertragliche Maßnahmen. Hierzu findet auch eine Weitergabe der Daten an Servicepartner der Edra Media statt. Informationen zur Datenverarbeitung und zu den Ihnen zustehenden Rechten nach der DSGVO finden Sie unter <https://www.legal-revolution/impressum/datenschutzerklaerung>.

### **§2 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht, unwirksam oder undurchsetzbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Lücken in diesem Vertrag.

### **§3 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Edra Media und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen Rechtsordnungen, insbes. des UN-Kaufrechts.

Ist der Vertragspartner Kaufmann, ist Frankfurt am Main der ausschließliche Gerichtsstand. Die Edra Media ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben.

Stand: 01. Januar 2026